

# Das Kanzleimagazin

## INHALT

### I. EDITORIAL

### II. FACHTHEMEN

1. Steuer-News Seite 3
  2. Neuerungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen Seite 4
  3. Betriebliche Altersversorgung: Chancen und Risiken Seite 5
  4. Pflichtangaben auch auf Geschäftsbriefen per E-Mail Seite 6
  5. Erbschaftsteuerreform: Erleichterung der Unternehmensnachfolge Seite 7
  6. Das allg. Gleichbehandlungsgesetz: Auswirkungen auf die Personalarbeit Seite 8
  7. Pensionszusagen und ihre Fallstricke - die Gefahr der Unterdeckung Seite 9
  8. So machen Sie Ihr Unternehmen fit für den Verkauf Seite 10
- ### III. INTERNA / HUMOR Seite 11



*Roland Melzer  
und Arnold Klumpp (v.l.)*

## Liebe Madantinnen, liebe Mandanten,

Ihre große positive Resonanz gegenüber unseren Mandanten-Sonderinformationen hat uns dazu bewogen, Sie in regelmäßigen Abständen in Form eines eigenen Kanzleimagazins über aktuelle Fachthemen zu informieren.

Heute präsentieren wir Ihnen nun die erste Ausgabe des neuen Kanzleimagazins von Melzer & Partner.

Die Fachautoren haben aus den teilweise sehr komplexen Themengebieten die für Sie wesentlichen Punkte herausgearbeitet und aus verschiedenen Blick-

winkeln beleuchtet. Sie erhalten so kurz und prägnant wertvolle Tipps und Anregungen für Ihre tägliche Praxis.

Neben den steuerlichen Aspekten wollen wir Sie mit diesem Medium auch über grundlegende Unternehmertemen informieren und vor allen Dingen erneut das Dialogangebot zwischen Ihnen und unserem Team bekräftigen. Bitte zögern Sie also nicht, bei Fragen den jeweiligen Fachautor direkt zu kontaktieren!

Da das Steuerrecht – zumindest mittelfristig – sicherlich noch unbeständiger als das Wetter ist,

werden wir Ihnen unser Kanzleimagazin im dreimonatigen Rhythmus zusenden.

Wir hoffen Ihnen damit jetzt und in Zukunft eine wertvolle Unterstützung und Orientierung für alle Ihre unternehmerischen Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Mit besten Grüßen aus Lahr

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Roland Melzer' and the second is 'Arnold Klumpp'.

### Roland Melzer - zur Person

Roland Melzer  
Steuerberater - vereidigter Buchprüfer  
07821-9183-0  
r.melzer@melzer-partner.de

### Arnold Klumpp - zur Person

Arnold Klumpp  
Steuerberater  
07821-9183-109  
a.klumpp@melzer-partner.de

## Steuer-News

von Jürgen Fahrner

*Entfernungspauschale  
Verpflegung  
Beiträge zur Rentenversicherung  
Kindergeld / KFZ-Steuer*

Neuregelung der Entfernungspauschale wird gerichtlich geprüft.

Ab dem 1. Januar 2007 greift die Entfernungspauschale mit 30 Cent für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer. Der Bund der Steuerzahler hat nun einen Musterprozess gegen diese Beschränkung eingeleitet. Der Ausgang des Verfahrens wird sich sowohl auf die Werbungskosten, als auch auf die Besteuerung von Fahrtkostenzuschüssen und Firmenwagen auswirken.

Betriebsausgabenabzug bei Verpflegung freier Mitarbeiter

Laut Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz sind Bewirtungen freier Mitarbeiter zu 100% abzugsfähig und nicht nur zu 70%, falls die Veranlassung innerbetrieblich (z.B. Fortbildung) und nicht geschäftlicher Natur (z.B. Verkauf) ist. Gegen

das Urteil wurde jedoch Revision eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) vor 2005

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 8.11.2006 (X R 45/02) entschieden, dass Beiträge zu den gesetzlichen RV in den Jahren vor 2005 nur als Sonderausgaben mit den damaligen Höchstbeträgen abziehbar sind. Ein Vollabzug als vorweggenommene Werbungskosten scheidet laut BFH aus. Nach wie vor offen ist in dieser Sache jedoch noch ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Kindergeld

Ist ein Kind freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (KV) oder Mitglied einer privaten KV, sind nach den Urteilen des BFH bei der Prüfung des Anspruchs auf Kin-

dergeld auch die Einkünfte des Kindes um Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen KV bzw. um unvermeidbare Beiträge zur privaten KV zu mindern.

Kfz-Steuer - keine Begünstigung schwerer Geländewagen

Seit dem 1. Mai 2005 sind Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t wie PKW nach dem Hubraum zu besteuern und nicht mehr nach der günstigeren Gewichtsbesteuerung. Diese Regelung war bislang noch aufgrund EU-Recht umstritten. Der BFH hält die EU-Richtlinie jedoch nicht für maßgebend mit der Folge, dass es nun bei der ungünstigeren Besteuerung nach dem Hubraum bleibt.

### Jürgen Fahrner - zur Person



Jürgen Fahrner  
Steuerberater  
07821-9183-121  
j.fahrner@melzer-partner.de

### Ausblick

In unserer nächsten Ausgabe berichten wir von den Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG zum Thema Erbschaftsteuer, sowie zum Referentenentwurf vom 05.02.07 des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008.

# Neuerungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

von Heiko Garvs-Burkhardt

„Der Preis für die Haftungsbeschränkung ist die Publizität“, dies ist einer der Merksprüche, die man nie vergisst. Gemäß § 325 HGB sind alle Kapital- und Personengesellschaften ohne mindestens einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschafter zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet.

Bis zum in Kraft treten des „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ am 1. Januar 2007 war es in der Realität so, dass die Veröffentlichung mangels wirkamen Sanktionsmechanismus zumeist unterblieb. Bisher forderte das Handelsregister bzw. das Amtsgericht nur dann einen Säumigen zur Einreichung seiner Unterlagen auf, wenn ein Dritter die Einsichtnahme beantragte (Antragsverfahren): „Wir warten mal ab, ob sich einer meldet“, das war gängige Praxis – auch auf Beraterseite.

Dies wird sich definitiv durch das EHUG ändern.

Das EHUG regelt insbesondere folgende Punkte:

## ■ Art der Einreichung

Umstellung der bestehenden Register auf den elektronischen Betrieb; die Unterlagen können in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Einsicht in die publikationspflichtigen Angaben erfolgt online unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de).

## ■ Empfänger der Einreichung

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt nunmehr beim elektronischen Bundesanzeiger. Deswegen Betreiber haben nunmehr die Einreichung der Jahresabschlüsse auf Vollständigkeit und auf die Einhaltung der Fristen zu prüfen. Verstöße hiergegen werden an die zuständige Stelle im

Bundesministerium für Justiz übermittelt, die dann von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren einleitet. Das angeordnete Ordnungsgeld beträgt bis zu 25.000 €; die Kosten des Verfahrens werden den Säumigen sofort auferlegt. Die Festsetzung und Zahlung des angeordneten Ordnungsgeldes kann durch fristgerechte Nachreichung vermieden werden.

## ■ Offenlegungsfrist

Die Offenlegungsfrist für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen verbleibt bei 12 Monaten.

Die Änderungen betreffen erstmals Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 begonnen haben.

### Heiko Garvs-Burkhardt - zur Person



Heiko Garvs-Burkhardt  
Dipl.-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer der MKG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
07821-9183-300  
[h.garvs-burkhardt@mkg-treuhand.de](mailto:h.garvs-burkhardt@mkg-treuhand.de)

### Unsere Empfehlung!

Es bestehen aber weiterhin größenabhängige gesetzliche Publizitätserleichterungen für mittelständige Unternehmen. Wir beraten Sie gerne und helfen bei der Erfüllung der neuen Bestimmungen.

# Betriebliche Altersversorgung: Chancen und Risiken

von Arnold Klumpp

## ■ Drei-Säulen-Modell

Die Altersversorgung in Deutschland beruht auf dem so genannten „Drei-Säulen-Modell“.

Die erste Säule ist die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die demographische Entwicklung hat zur Folge, dass auch zukünftig immer weniger Beitragszahler immer mehr Renten finanzieren müssen, sodass in Zukunft weitere Reduzierungen im Versorgungsniveau und steigende Beiträge zu erwarten sind.

Die zweite Säule des Altersversorgungssystems ist die pri-

vate Vorsorge. Das Spektrum der privaten Vorsorge ist weit. Bei der steuerlichen Förderung stehen seit dem 01.01.2005 Lebensversicherungsprodukte mit einer lebenslänglichen Versorgung (Riester und Rürup-Rente) im Vordergrund.

Bei der dritten Säule handelt es sich um die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Hier hat der Gesetzgeber eine Reihe interessanter Anreize für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Bereichen Lohnsteuern und Sozialversicherung geschaffen.

## ■ Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf eine BAV

Die Bedeutung der BAV nimmt stark zu. Da sie ursprünglich auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basierte, war bis Ende 2001 kein Arbeitgeber verpflichtet eine BAV für seine Arbeitnehmer einzurichten.

Seit dem 1. Januar 2002 besteht allerdings für alle Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, das Recht, von ihrem Arbeitgeber BAV zu fordern.

Dieser Rechtsanspruch der Arbeitnehmer führt dazu, dass sich nunmehr alle Arbeitgeber zwingend mit diesem Thema befassen müssen. Grundlage

hierfür ist das Gesetz zur Verbesserung der BAV, auch kurz Betriebsrentengesetz genannt.

## Kurzinfo!

### Durchführungswege der BAV

- Pensionszusage
- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Unterstützungskasse
- Pensionsfond

## ■ Durchführungswege der BAV

Finanziert ein Arbeitgeber eine BAV, geht er eine mehr oder weniger überschaubare Belastung ein.

Die Auswahl des geeignetsten der fünf Durchführungswege ist unter rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten von großer Bedeutung. Es existiert leider keine pauschale Regel, die gleichermaßen auf alle Unternehmen angewandt werden kann. Aus Ihren individuellen Präferenzen wie beispielsweise der Mitarbeiterbindung, Haftungsminimierung oder der maximal möglichen Innenfinanzierung gilt es eine möglichst auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Lösung zu erarbeiten.

## Unser Tipp für Sie!

Grundsätzlich bietet die betriebliche Altersversorgung eine Reihe von Chancen und Risiken für Ihr Unternehmen. Das Betriebsrentengesetz, das Arbeitsrecht, die lohnsteuerlichen Regelungen und Möglichkeiten, sowie die Sozialversicherung müssen berücksichtigt werden.

Sprechen Sie uns an! Bei der Installation einer betrieblichen Altersversorgung für Ihr Unternehmen stehen wir ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

## Pflichtangaben auch auf Geschäftsbriefen per E-Mail

von Karin Himmelsbach

*Neue Rechtslage seit 01.01.2007  
Drohende Zwangsgelder  
Gefahr einer Abmahnung*

Seit Anfang des Jahres müssen neben den Geschäftsbriefen auch geschäftliche E-Mails, also solche die allein der internen Unternehmenskommunikation dienen, folgende Pflichtangaben enthalten:

- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht
- Handelsregisternummer
- Namen und Vornamen aller Geschäftsführer
- Vorsitzender des Aufsichtsrates mit Namen und Vornamen

Falls Angaben über das Stammkapital gemacht werden, muss

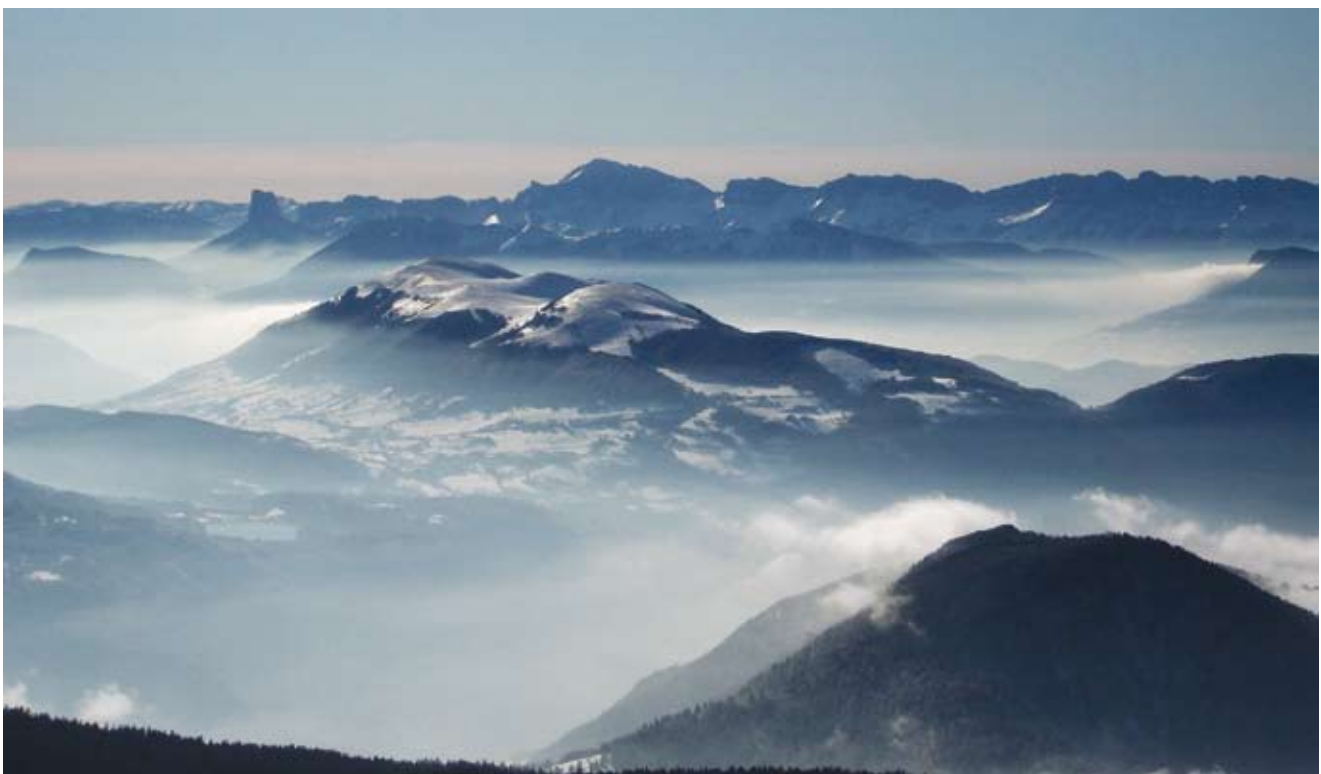
das Stammkapital sowie der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Das Gesetz über elektronische Handels-, Genossenschafts- und Unternehmensregister hat zum Jahresanfang neue formale Anforderungen für Geschäftsbriefe aufgestellt.

In den Paragraphen 80 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz, 35 a Abs. 1 S. 1, GmbH-Gesetz, § 37 a Abs. 1, 125 a Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch und 25 a Genossenschaftsgesetz, zu den Vorschriften über Pflichtangaben in Geschäftsbriefen, wurde jeweils die Formulierung „gleichviel welcher Form“ eingefügt.

Davon betroffen ist der externe Geschäftsverkehr wie Geschäftsbriefe, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine sowie Quittungen. Auf Rechnungen müssen weitere zusätzliche Pflichtangaben wie z.B. die USt-Identifikationsnummer oder die Steuernummer gemacht werden.

Wer oben genannte Pflichtangaben nicht in seine E-Mails aufnimmt, riskiert auf jeden Fall ein Zwangsgeld, möglicherweise auch eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.



# Erbschaftsteuerreform: Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Unternehmens-  
nachfolge  
Betriebsfortführung  
durch Erwerber

von Helmut Herrmann

Die Bundesregierung hat Ende Oktober 2005 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgelegt.

Im Mittelpunkt:

Die Stundung der Erbschaftsteuer für produktives Betriebsvermögen

Damit soll der Generationenübergang im Unternehmen von Steuerlasten befreit werden.

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ sollen ab 2007 Betriebe von den Lasten der Erbschaft- und Schenkungsteuer nahezu befreit werden. Die Steuerentlastung ist allerdings an einige Voraussetzungen geknüpft. Wird das Unternehmen an einen Nachfolger übergeben und führt dieser den Betrieb fort, wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von

zehn Jahren zinslos gestundet. Für jedes Jahr, in dem der Betrieb fortgeführt wird, wird ein Zehntel der Steuerlast erlassen. Wer innerhalb dieser zehn Jahre den Betrieb oder Teile des Betriebsvermögens veräußert, muss anteilig Erbschaftsteuer entrichten.

Wann wird ein Betrieb „fortgeführt“?

§ 28 Abs. 2 des Gesetzentwurfs:

Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen, dem Betriebsvermögen und der Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist.

Die neuen Regeln sollen zwar nicht rückwirkend, sondern erst für Übertragungen nach Verkündung des Gesetzes gelten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist es jedoch möglich, die neuen Vorschriften zu Stundung und Erlass bereits ab

## Unser Tipp!

Da die vergleichbare Fortführung des Betriebes Voraussetzung für die Stundung und den jährlichen Erlass der Schenkungsteuer ist, sollte der zu übergebende Betrieb zum Zeitpunkt der Übertragung die für die Zukunft geplante Struktur aufweisen.

dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Nach Vorstellung der Bundesregierung soll das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2007 abgeschlossen sein.

## Helmut Herrmann - zur Person



Helmut Herrmann  
Steuerberater  
07821-9183-170  
h.herrmann@melzer-partner.de

# Das allg. Gleichbehandlungsgesetz: Auswirkungen auf die Personalarbeit

*Veränderungen i. d.  
Personalarbeit  
Klagen vermeiden*

von Karin Himmelsbach

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten und ohne Übergangsfrist von allen Arbeitgebern anzuwenden. Es wird zum einen die Personalarbeit nachhaltig verändern und zum anderen werden die Klagen wegen Diskriminierung erheblich steigen.

Ziel des Gesetzes ist es nach § 1 AGG, Benachteiligungen aus folgenden Gründen zu unterbinden:

Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität.

Was müssen Sie jetzt im Einzelnen tun, damit Ihnen kein Organisationsverschulden anzulasten ist?

Hierzu ein kleiner Leitfaden:

1. Die Vorschriften des AGG in den Betriebsräumen auslegen oder für jeden Beschäftigten durch Infor-

mations- oder Kommunikationstechnik erreichbar machen.

2. Eine Beschwerdestelle für Arbeitnehmer einrichten
3. Informieren und sensibilisieren der Arbeitnehmer
4. Eingehende Schulung der Personalsachbearbeiter
5. Arbeitsplätze intern und extern diskriminierungsfrei ausschreiben
6. Arbeitsverträge und Betriebsvereinbarungen hinsichtlich Diskriminierung prüfen

Verstoßen Arbeitnehmer gegen das Benachteiligungsverbot, müssen Arbeitgeber:

- die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung ergreifen

- eine Um- oder Versetzung des Täters oder unter Umständen des Opfers veranlassen
- eine Ermahnung, Abmahnung oder erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße bzw. fristlose Kündigung aussprechen

Ebenso hat der Arbeitgeber eine Schutzpflicht gegenüber dem Arbeitnehmer vor einer Diskriminierung durch Dritte (z.B. durch Kunden und Lieferanten).

## Unsere Empfehlung!

Falls Sie noch keine der obigen Maßnahmen zum Gleichbehandlungsgesetz durchgeführt haben, sollten Sie sich baldmöglichst mit dem Thema beschäftigen.

Weiterführende Informationen und Literatur zu diesem Thema stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

## Karin Himmelsbach - zur Person



Karin Himmelsbach  
Bilanzbuchhalterin, Datenschutzbeauftragte  
07821-9183-113  
k.himmelsbach@melzer-partner.de

# Die Pensionszusage und ihre Fallstricke - Gefahr der Unterdeckung

von Huanita Kienzle

Ihr Unternehmen kann bekanntlich bei der betrieblichen Altersversorgung zwischen verschiedenen Durchführungswegen wählen. Bei bilanzierenden Unternehmen ist die betriebliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und / oder Hinterbliebenen-Versorgung in Form der Pensionszusage am meisten verbreitet.

## Die Stärken und Vorteile der Pensionszusage

- Gesamtversorgung kann abgebildet werden
- Liquiditätsvorteile durch Pensionsrückstellungen
- Vermeidung hoher Steuerbelastung

Allerdings wird von vielen Unternehmen der Finanzierungsbedarf ihrer Pensionszusage häufig unterschätzt. Das steuerliche Finanzierungsverfahren für die Pensionsrückstellung ist exakt vorgeschrieben. Die bedarfsgerechte Ausfinanzierung sowie die Abdeckung der Risiken bleibt alleine den Un-

ternehmen überlassen.

Zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen werden daher häufig Versicherungen abgeschlossen. Dies kann in Form einer reinen Risikoversicherung zur Absicherung der Gefahr vorzeitig fälliger Rentenzahlungen durch Invalidität oder Tod erfolgen. Aber auch eine kapitalbildende Rückdeckungsversicherung zur Ausfinanzierung der Altersrente wird sehr vielfach gewählt. Jedoch besteht hierbei das Risiko einer Unterdeckung (Finanzierungslücke).

## Ursachen der Unterdeckung

Oftmals erfolgt keine Anpassung der im Betriebsvermögen geführten Rückdeckungsversicherung an die veränderten Verpflichtungen des Unternehmens.

Die Entwicklungen am Kapitalmarkt und die gestiegene Lebenserwartung sind weitere

Vorteile  
Risiken  
Finanzierungslücken

Einflussfaktoren für eine Finanzierungslücke.

Darüber hinaus wurde sehr oft eine Absicherung nach den „Richttafeln von Dr. Heubeck“ vorgenommen. Die tatsächliche Versorgungsverpflichtung ist jedoch deutlich höher.

## Unser Tipp!

Mit einer rechtzeitigen und fachkundigen Gestaltung können Sie gegen die Risiken von Pensionszusagen vorsorgen. Zur Sicherstellung der Pensionszusage sollte diese regelmäßig überprüft und angepasst werden.

## Weitere mögliche Risiken bei Pensionszusagen

Nicht nur bestehende Deckungslücken gefährden Ihre Pensionszusage, gravierend ist insbesondere die fehlerhafte Formulierung der Zusagevereinbarung. Dies kann unter Umständen zum Verlust Ihrer Altersversorgung führen.

Eine sich ständig verändernde Rechtsprechung macht eine regelmäßige Anpassung der Pensionszusage notwendig. Bei Unterlassung droht die Auflösung der bilanzierten Pensionsrückstellung, was weitreichende Folgen haben kann.

## Huanita Kienzle - zur Person



Huanita Kienzle  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
07821-9183-192  
h.kienzle@melzer-partner.de

## So machen Sie Ihr Unternehmen fit für den Verkauf

von Hansjörg Schoch

*Optimaler Verkaufszeitpunkt  
Verkaufsvorbereitung  
Käufersuche  
Verhandlungsstrategie*

Statistische Erhebungen belegen, dass, mangels geeigneter Unternehmensnachfolge immer weniger Unternehmen innerhalb des Familienverbundes übertragen werden, sondern ein Verkauf an Externe erfolgt. Häufig fällt der Entschluss zum Verkauf zu spät, oder unter Zeitdruck, mit der Folge, dass rund 30 - 40% aller Unternehmenstransaktionen scheitern.

Nachfolgend erhalten Sie stichwortartig einige Hilfestellungen für den erfolgreichen Unternehmensverkauf.

### ■ Zeitpunkt

Die beste Zeit für den Verkauf eines Unternehmens ist dann, wenn es nicht verkauft werden muss. Wenn sich das Unternehmen in einer Wachstumsphase befindet und sich die Unternehmensstrategie als erfolgreich erwiesen hat, lässt sich am einfachsten ein hoher Verkaufspreis erzielen.

### ■ Verkaufsvorbereitung

Um das Unternehmen für eine potentiellen Käufer attraktiv zu machen, sollte der Unternehmenswert durch Gewinnsteigerungen, Langzeitstrategien zur Absatzsteigerung, Sicherung des Management, Klärung der Steuern und Vermögensverhältnisse und Reduzierung von Risiken, gesteigert werden. Die meisten dieser Maßnahmen benötigen eine lange Anlaufzeit, sollten aber bereits vorher Teil der Unternehmensstrategie sein.

### ■ Suche nach potentiellen Käufern

Es ist wichtig für den Verkäufer, dass er die Interessenlage eines potentiellen Käufers erkennt. Handelt es sich um einen Konkurrenten, der seinen Marktanteil vergrößern will, oder um einen Kunden, der durch den Erwerb Kosten sparen will. Ein ausländischer Erwerber möchte

meistens auf dem inländischen Markt Fuß fassen, während das Hauptinteresse des Finanzinvestors den Gewinnen, die seine Investitionen bringen, gilt.

### ■ Erfolgreich verhandeln

Um die Verhandlungen erfolgreich zu führen, sollten sie Folgendes beachten:

- Die Verkaufsstrategie nicht aus den Augen verlieren
- Nicht auf zu viele Bedingungen eingehen.
- Nicht die zeitliche Kontrolle der Verhandlungen aus der Hand geben.
- Keine zu komplizierten Vereinbarungen treffen.

### Unser Tipp!

Um alle steuerrechtlichen Fallstricke erfolgreich bewältigen zu können, empfehlen wir ihnen ihren Steuerberater bereits in der Planungsphase des Unternehmensverkaufs mit einzubeziehen.

### Hansjörg Schoch - zur Person



Hansjörg Schoch  
Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater  
07821-9183-163  
h.schoch@melzer-partner.de

## Neuigkeiten aus unserer Kanzlei

Neuzugänge  
Veränderungen  
Bestandene Prüfungen

### Neuzugänge und personelle Veränderungen

Im August 2006 begann Frau Franziska Zapf ihre 3-jährige Ausbildung zur Finanzassistentin im Bereich Steuern.

Seit September 2006 verstärkt Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA) Huanita Kienzle unser Team. Nach Ihrer Ausbildung zur Steuerfachangestellten hat Frau Kienzle Ihr BA-Studium mit Prädikatsexamen abgeschlossen. Herzlichen Glückwunsch!

An der Zentrale erwarten Sie neue und bekannte Mitarbeiterinnen. Seit November 2006 verstärkt Frau Rosita Krauss unser Verwaltungsteam an der Zentrale und Frau Karl übernimmt nach Ihrem Erziehungsurlaub wieder Ihre Aufgaben am Empfang.

### Geburten

Unsere Frau Cannie (geb. Goos) befindet sich im Mutterschaftsurlaub und hat im Januar ein gesundes Mädchen entbunden. Wir wünschen auf diesem Wege den

frischgebackenen Eltern noch einmal alles Gute und heißen die neue Erdenbürgerin willkommen im Leben.

### Bestandene Prüfungen

Im Dezember 2006 hat unsere Frau Gabriele Ohnemus aus dem Team von Steuerberater Herrmann erfolgreich die Prüfung zur Bilanzbuchhalterin abgelegt. Herzlichen Glückwunsch!

## Gesetze, die die Welt nicht braucht

Falls Sie sich wieder einmal über neue und teilweise unsinnige Vorschriften oder Steuergesetze hier in Deutschland ärgern sollten, werfen Sie doch einmal einen Blick auf unsere Sammlung kurioser Gesetze und Vorschriften aus anderen Ländern. Das ändert zwar unsere Gesetze nicht, macht es aber vielleicht ein wenig leichter trotz allem den Humor zu bewahren.

### Frankreich

Den Franzosen ist es gesetzlich verboten, einem Schwein den Namen 'Napoleon' zu geben.

Im September 2000 hat die Gemeinde Le Lavandou an der Cote

d'Azur ihren Bewohnern kurzerhand das Sterben verboten. Grund für diese Verordnung war die Überfüllung des lokalen Totenackers - sterben durfte nur noch, wer einen bereits reservierten Platz auf dem Friedhof vorweisen konnte.

### USA

'Frau am Steuer, Ungeheuer' müssen sich wohl die Stadtväter von Memphis, Tennessee gedacht haben. Denn Frauen dürfen dort einem Gesetz zufolge nur Auto fahren, wenn ein Mann vor dem Auto herläuft und zur Warnung von Fußgängern und anderen Autofahrern eine rote Fahne schwenkt.

In Cresskill, New Jersey müssen alle Katzen drei Glocken tragen um den Vögeln ihr Kommen anzukündigen.

Ein Gesetz in Louisiana verbietet es Bankräubern, nach dem Überfall mit einer Wasserpistole auf die Kassierer zu schießen.

Radfahrer in Connecticut dürfen von der Polizei gestoppt werden, wenn sie schneller als 65 Meilen pro Stunde radeln.

In Carmel, New York, gibt es ein Gesetz zur Förderung des guten Geschmacks: Männern ist es strikt untersagt, das Haus zu verlassen, wenn ihre Schuhe nicht zum Jackett passen.

## Herausgeber und Verantwortliche für den Inhalt



Roland Melzer  
Steuerberater – vereidigter Buchprüfer

Arnold Klumpp  
Steuerberater

Schwarzwaldstr. 32  
77933 Lahr

Telefon: 07821-9183-0  
Internet: [www.melzer-partner.de](http://www.melzer-partner.de)  
E-Mail: [mail@melzer-partner.de](mailto:mail@melzer-partner.de)



Geschäftsführer:  
Heiko Garvs-Burkhardt  
Dipl.-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Schwarzwaldstr. 32  
77933 Lahr

Telefon: 078219183 300  
Internet: [www.mkg-treuhand.de](http://www.mkg-treuhand.de)  
E-Mail: [mail@mkg-treuhand.de](mailto:mail@mkg-treuhand.de)

## Copyright 2007 Melzer & Partner GbR - 77933 Lahr

Stand der Ausführungen: 16. Februar 2007. Alle Rechte vorbehalten.

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Eine Vervielfältigung, Wiedergabe, Verbreitung oder Bearbeitung von Beiträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Melzer & Partner untersagt.

